

befruchtet, die Mutter der ganzen Menschheit geworden, dort hat sie uns alle in den Schmerzen der Geburt in ihrem Sohne und durch ihren Sohn zum ewigen Leben geboren.“ (Quaest. Missus est. q. 29, § 3.) In demselben Sinne redet auch der heilige Anselm: „Gott, der alles aus nichts gemacht hat, wollte selbst aus Maria geboren werden, um alles wiederherzustellen. Der alles aus nichts machen konnte, wollte die Wiederherstellung nicht ohne Maria vollziehen. Gott ist also der Vater alles Erschaffenen, Maria die Mutter aller Erlösten. Gott ist der Vater der Schöpfung, Maria die Mutter der Erlösung.“ (Or. 52. al. 51.)

Diese Erklärungen, die sich leicht vermehren ließen, mögen genügen, um uns die tiefe innere Bedeutung der geistigen Mutterwürde Marias zum besseren Verständnis zu bringen. Wie wir sehen, gehen alle Erklärungen auf die Mitwirkung der Gottesmutter beim Erlösungswerke zurück. Diese Mitwirkung begann schon bei der Verkündigung durch ihr weltbewegendes Fiat, erreichte ihren ersten Höhepunkt in Bethlehem, als sie uns in Christus das substantielle Leben schenkte und ihren zweiten auf Golgatha, wo sie mit Christus, ihrem Sohne, auch das Leben der Gnade erwarb. Wie das ganze Wesen des Weibes auf die Mutterschaft eingestellt, auf sie hingeordnet ist, so war das ganze Wesen der Gottesmutter auf Erden auf ihre doppelte Mutterschaft eingestellt. So wurde sie die neue Eva, die Mutter des Lebens und die Mutter der Lebendigen, u. zw. Mutter des Lebens, um Mutter der Lebendigen zu werden.

Die Ausstattung des Gotteshauses und das Dogma.

Von Hochschul-Professor Dr. Lorenz Bauer in Dillingen a. D.

Die Anordnungen der Kirche bezüglich der Ausstattung der Opferstätte und des ganzen Gotteshauses verkörpern, wie dies das Eingehen auf ihre Idee zeigt, die Glaubenswahrheiten der Kirche. Sie sind getragen von der zartesten Ehrfurcht und innigsten Frömmigkeit. Dabei verkünden sie vom künstlerischen Standpunkt aus in ihrer schlichten Einfachheit außerordentlich feinen Geschmack und edle Schönheit. Man kann unbestritten behaupten: Jede Einrichtung in der Kirche ist um so mehr der Ehre Gottes und der Erbauung des Volkes dienlich, dabei zugleich vom Standpunkt der Schönheit aus vornehm und edel, je mehr sie buchstäblich dem Gebot der Kirche entspricht und umgekehrt. Wenn das tatsächlich nicht überall anerkannt ist, so kommt es daher, daß man durch verkehrte Gewohnheit den Geschmack verbildet hat und in Gedankenlosigkeit die durch manche Verordnungen der Kirche verbotenen Missbräuche nicht nach den Wahrheiten des Glaubens beurteilen will. Dabei wird gar zu leicht übersehen, daß die allgemeine Missachtung der kirchlichen Vorschriften trotzdem nicht vom Gehorsam gegen die Kirche entschuldigt,

weil für denkende Katholiken eine den kirchlichen Vorschriften und damit auch dem Dogma nicht entsprechende Einrichtung störend und verwirrend wirkt, während sie Nichtkatholiken in ihren Vorurteilen mächtig verstärkt. Wie nicht persönliche, wenn auch noch so gut gemeinte Ansicht über Glaubenstatsachen und über die Formen der christlichen Frömmigkeit entscheidet, sondern einzig und allein das kirchliche Lehramt, so darf auch in der Ausstattung des Gotteshauses, in der die Harmonie und die Herrlichkeit des ganzen katholischen Glaubenssystems sich widerspiegeln muss, nicht subjektive Ansicht und Willkür maßgebend sein, sondern einzig und allein der Wille der Kirche. Wenn die Kirche es für gut befunden hat, zum Ausdruck ihres Glaubens, wie ihr Opfer und ihren Gottesdienst, so auch die Einrichtung ihres Gotteshauses bis ins Kleinste zu regeln und vorzuschreiben, dann ist es ohneweiters klar, daß der Wächter und Hüter des Gotteshauses, der von der Kirche bestellte Priester, kraft seiner Weihe (vgl. Pontificale Rom.) und seines Amtes vor Gott und der Kirche die Pflicht hat, die Vorschriften bezüglich des Gotteshauses, soweit es nur irgendwie ihm möglich ist, durchzuführen. Nur durch allseitige Unterwerfung gegen seine Kirche wird der Priester die *forma gregis*, weil auch die Gläubigen nicht nur die ihnen zugesagenden Gebote, sondern alle sie verpflichtenden beobachten müssen. Es sind deshalb eine Anzahl kirchlicher Vorschriften unter kurzer Andeutung des in ihnen zum Ausdruck gebrachten Glaubens und der darin gegebenen ergreifenden Schönheit zusammengestellt.

I. Beginnen wir mit dem heiligsten Mittelpunkt des Gotteshauses, mit der **Opferstätte**. Ich wähle ausdrücklich dieses Wort für Altar, weil in nicht ganz wenig Kirchen Altäre in einem Zustand uns begegnen können, daß der Anschein erweckt wird, man wisse nicht, welch „erschreckendes Geheimnis“ dort gefeiert wird. Die volle dogmatische Bedeutung erschließt sich uns an der Hand des Pontificale Romanum aus dem erhabenen Ritus der Altarkonsekration. Von jedem Altar, der durch die Weihe für die Opferfeier geheiligt ist, sagt der Bischof bei der Subdiakonatsweihe: *Altare quidem sanctae Ecclesiae ipse est Christus. Sei der Altar ein altare fixum oder portatile, immer muß die durch bischöfliche Konsekration geheiligte Opferstätte als etwas Wesentliches im Gotteshause und als das einzig Wesentliche am Altare selbst festgehalten und als solches der ganzen Ausstattung nach erkannt werden. Weil am Altar das Kreuzesopfer erneuert wird, muß er über dem Boden der Kirche erhöht stehen, so daß der Priester auf Stufen zu ihm emporsteigt wie Christus einst zur Höhe des Kalvarienberges. Das Missale setzt mehrere Stufen voraus (Ritus celebrandi Missam II, 2). Der Hochaltar sollte nie weniger als drei Stufen haben. Daz gegenüber der Altarmensa der sonstige Altaraufbau etwas ganz und gar Unwesentliches bedeutet, können wir Priester uns selbst und dem Volk nicht oft genug vergegenwärtigen. Deshalb legt das Missale auf die Aus-*

stattung des **Altartisches** so großes Gewicht, daß ohne diese die Messe feier gänzlich unerlaubt bleibt. Dieser Schmuck soll nach dem Pontificale Romanum (Subdiakonatsweihe) ein Sinnbild sein der Glieder Christi, der Gläubigen, mit welchen Christus wie mit kostbaren Gewändern von allen Seiten umgeben ist. Zunächst fordert das Messbuch, daß der Altartisch **dreifach mit echtem Leinen** bedeckt sei. Ausdrücklich ist mit Rücksicht auf die erwähnte Symbolik geboten (Miss. Rom. ed. typica 1920, Rubr. gen. XX, Caeremoniale Episcoporum 1, 12, 11 und R. D. n. 4029, 1), daß das obere Linnen bis auf den Boden herabfalle. Die entgegengesetzte Gewohnheit ist als unzulässig erklärt. Wegen der im weißen Altarleinen liegenden Mahnung an die Gläubigen, in Reinheit und Unversehrtheit den Altar Christi rings zu umgeben, und wegen der Mahnung an die Kleriker bei der Subdiakonatsweihe, die etwa befleckte Unversehrtheit der Gläubigen wieder herzustellen, sollte diese Vorschrift der Kirche niemals übertragen werden. Leider begegnet uns das sehr häufig, während die Vorderseite des Altars oft fast bis auf den Boden mit breiten Spalten bedeckt ist. Hier ist zu sagen: Gehorsam ist besser als Opfer. Statt am Leinen zu sparen und große Mühe auf eine derartige Altarspitze aufzuwenden oder gar für geschmack- und wertlose Fabrikspitzen Geld auszugeben, mache man zunächst das Altartuch vorschriftsmäßig. Wer viel aufwenden kann, lasse eine ganz schmale, aber kostbare Spitze anfertigen, die es auch verträgt gewaschen zu werden, so oft das Altarlinnen nicht mehr ganz rein ist. Es ist keine Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten, wenn die Altartücher das reinigende Wasser scheuen müssen, damit die Altartuchspitzen geschont werden.

Die **Vorderseite** des Altars soll nicht durch die Altartuchspitzen, sondern durch das **Antependium** geschmückt sein, bei ganz freistehenden Altären auch die Rückseite (Caer. Ep. 1, 12, 11). Auch diese Anordnung ist von dem Gedanken getragen, die ganz einzigartige Herrlichkeit und Heiligkeit der Opferstätte dem Volke zu vergegenwärtigen und gleichzeitig den inneren Charakter der betreffenden kirchlichen Festzeit oder Opferfeier auf den ersten Blick den Gläubigen zu vergegenwärtigen. Schon bevor der Priester den Altar betritt, soll dieser dem Volk verkünden, welcher Altkord an dem betreffenden Tage besonders laut in der Seele erklingen, ob hehre Festesfreude, glühende Liebe, heilige Hoffnung, ernste Buße oder stille Trauer in besonderer Weise uns beseelen soll. Darum soll ein Antependium aus kostbarem Stoff von der Farbe, soweit es geschehen kann, des betreffenden Tages, bezw. der betreffenden Messe, den Altar umkleiden (Pallia aurea, vel argentea, aut serica, auro perpulchre contexta). Beim Requiem dürfte ein schwarzes Antependium an einem **Sakramentsaltar** nur dann angebracht werden, wenn kein anderer geeigneter Altar da wäre; sonst wäre violette Farbe zu verwenden (Miss. Rom., Rubr. gen. XX, Caer. Ep. 1, 12, 11 und R. D. n. 3562). Ein bestimmter Stoff ist für das Antependium

nicht vorgeschrieben; verordnet ist aber, daß es nicht in losen Falten herabhänge, sondern auf einem Rahmen straff aufgespannt sei (Caer. Ep. 1, 12, 11). Gleich beim Bau des Altars ist Vorsorge zu treffen, daß das Antependium möglichst bequem, am besten von der Seite, eingeschoben werden kann, und zwar so, daß gleichzeitig vor dem einen noch ein anderes Platz hat, weil bei verschiedenen Anlässen während des Gottesdienstes, z. B. nach der Allerheiligenvesper, nach der Kerzenprozession an Lichtmeß, nach der Taufwasserweihe, näherhin zum „Peccatores“ der Allerheiligenlitanei (Mem. Rit. t. 6, c. 2, § 6, 2), das beim Anfang des Gottesdienstes gebotene Antependium zu entfernen ist (Caer. Ep. 2, 16, 16 u. 2, 27, 1). Das *Memoriale Rituum*, ed. typ., 1920, tit. 1, cap. 1, 1 u. tit. 6, cap. 1, In altari maiori 2, schreibt dies auch für Pfarrkirchen ohne Leviten, also für kleinere Verhältnisse, vor und zeigt damit, daß allgemein dieser Schmuck des Altars von der Kirche vorausgesetzt ist. Es kann kein Zweifel sein, daß durch das Antependium an den sämtlichen Altären der Kirche mit seiner nach Zeit und Tag wechselnden Farbe am wirkungsvollsten die heiligste Stätte des Gotteshauses geschmückt wird. Statt die Kirchenwände oder den Altaraufbau mit geschmacklosen, schmachtenden Gipsfiguren zu überladen, nehme man von zudringlichen Gebern Spenden, um im Geist der früheren Jahrhunderte mit kostbaren und künstlerisch gearbeiteten Antependien die hochheilige Stätte des Opfers zu zieren. Diese darf nicht jahraus, jahrein die am meisten vernachlässigte Stelle der Kirche sein.

II. Um die Altarmensa herum dürfen über den Altartüchern keine Leisten aus Holz oder Metall gespannt sein (Caer. Ep. 1, 12, 11 u. 16). Jede entgegengesetzte, auch uralte Gewohnheit ist ausdrücklich verboten (R. D. n. 4213 u. 4253, 1 u. 2). Über dem Altarleinen liegt bei der Vesper das „*Bespertuch*“, das zum Magnifikat von den Akolythen zur Hälfte zurückgeschlagen wird. (Caer. Ep. 2, 1, 13); während des sonstigen Gottesdienstes und auch bei Vesper vor ausgezärtetem Allerheiligsten ist es vollständig zu entfernen (R. D. n. 3576, 2). Zur weiteren nötigen Ausstattung des Altars gehören das **Altarkreuz** und die **Altarleuchter**. Für die still gelesene Privatmesse im eigentlichen und strengen Sinn müssen zwei Leuchter mit brennenden Kerzen da sein, und zwar für den gewöhnlichen Priester und Prälaten unter dem Bischof (R. D. n. 1131, 21 u. 2984) nur zwei, bei Aemtern an Ferialtagen und beim gewöhnlichen gesungenen Requiem vier (R. D. n. 1470, 2 u. 3029, 7), beim Hochamt an Festen sechs, beim Pontifikalamt sieben. Bei einer still gelesenen Pfarrmesse, Konventualmesse und ähnlichen sind an Sonn- und Festtagen vier brennende Kerzen zulässig (R. D. n. 3059, 9 u. 3065). Mehrarmige Leuchter sind am Altar verboten (R. D. n. 3137 4), ebenso Armleuchter = cornucopiae (R. D. n. 3137, 1); nur am Auszugssthronus sind rechts und links je zwei Kerzen auch auf Armleuchtern zulässig (R. D. n. 3780, 4). Altarkreuz und Altar-

leuchter sollen aus Silber, Erz oder vergoldetem Kupfer sein (Caer. Ep. 1, 12, 11), beim Requiem und am Karfreitag sowie bei den Trauermetten aus Holz (Caer. Ep. 2, 25, 2). Geduldet ist, daß vergoldete Leuchter mit einer Schutzhülle bedeckt sind, jedoch nicht an Festtagen (R. D. n. 3137, 2). Eine violette Umhüllung der Leuchter in der Advents- und Fastenzeit ist verboten (R. D. n. 3266); ebenso ein wertvolles Altarkreuz des Schutzes halber mit einer Hülle zu bedecken und ein anderes kleines Kreuz vor dem verhüllten aufzustellen (R. D. n. 3059, 11).

Das Kreuz muß mit den Leuchtern in einer Reihe stehen (R. D. n. 1270, 1 u. 4136, 2). Wie man heute vielfach sich den Altar nicht ohne Aufbau denken kann, so hält man auch sehr oft einen wirklichen oder scheinbaren Tabernakel und eine Leuchterbank für unerlässlich. Trotzdem gehört der Tabernakel einzig und allein zum Sakramentsaltar, d. i. in allen Kirchen ohne Chorpflicht nach can. 1268, § 2, regelmäßig der Hochaltar. Selbst auf demjenigen Nebenaltar, der an den Kartagen der Aufbewahrung des Allerheiligsten dient, sollte während des sonstigen Jahres der Tabernakel entfernt sein; denn auf dem Altar soll nur das sich befinden, was der Opferfeier dient. Das tut aber der leere Tabernakelschrein nicht; auch als Schmuck kann er, solange er zwecklos dasteht, nicht angesehen werden (Miss. Rom., Rubr. gen. XX). Unter keinen Umständen darf ein Tabernakel vorgetäuscht oder ein mehr oder weniger geschmaclos gearbeiteter Holzkasten oder Holzklotz zur Anbringung oder Aufstellung des Altarkreuzes benutzt werden. Eine Leuchterbank ist nirgends von der Kirche vorgeschrieben; sie kann nur als geduldet angesehen werden (R. D. n. 3759, 2). Als idealere Einrichtung bestimmt das Caeremoniale Episcoporum (1, 12, 11): Kreuz und Leuchter stehen auf der Mensa in planicie altaris, also unmittelbar auf dem Altartuch. Man sage nicht: Dann wird das Altartuch von dem herabtrüpfelnden Wachs befleckt. Eine von Staub und Tropfwachs beschmutzte Leuchterbank ist des Altars und des heiligen Opfers in gleicher Weise unwürdig. Umgekehrt werden alle Vorrichtungen zum Festhalten des Altartuches unnötig, wenn die auf demselben stehenden Leuchter das Verschieben hindern. Besonders aber dürfen Gründe der Ehrfurcht und der Schönheit das Weglassen der Leuchterbank nahelegen. Sie ist ein auf die konsekrierte Mensa gelegtes Brett oder ein darauf aufgeführtes Bänkchen aus Holz oder Stein, das das Kreuz und die Leuchter von der Opferstätte wegrückt und als Bestandteil des Aufbaues erscheinen läßt. Nach dem Willen der Kirche aber soll das unmittelbar auf der Mensa stehende Altarkreuz den Altar als die Stätte des Kreuzopfers charakterisieren; die brennenden Kerzen sollen bei der Opferfeier aufleuchten vor dem auf dem Altar sich opfernden Heiland, sie sollen jedoch nicht der Erleuchtung des Aufbaues dienen. Diesen Gedanken der Kirche verraten die in ihrer kräftig einfachen Art so herrlichen Leuchter aus der

romanischen Periode durch ihre ganz geringe Höhe. Was das künstlerische Empfinden damals als zweckentsprechend erkannte, als man an Stelle der in ältester Zeit nur um den Altar stehenden Leuchter begann, auf der Mensa selbst die Leuchter aufzustellen, dürfen wir auch heute nicht übersehen. Es verrät wenig Verständnis und wenig Geschmack, wenn Riesenkerzen wie auf Stelzen auf hoher Leuchterbank hoch oben den Altaraufbau erhellen und so unwillkürlich das Auge von der Opferstätte wegziehen. Die buchstäbliche Anordnung der Altarleuchter nach den liturgischen Büchern würde für normale Augen den „Meßbuchleuchter“, von dem die Liturgie nichts weiß, unnötig machen.

Bezüglich der Leuchter ist vorgeschrieben, daß sie nicht gleichmäßig hoch seien, sondern nach außen an Höhe abnehmen. Gleich hoch wie die äußersten, d. i. niedrigsten Altarleuchter sollen die der Acolythen sein, die zum Evangelium des Hochamtes getragen und auf der Kredenz aufgestellt werden. Gleich hoch wie die beiden inneren, d. i. höchsten, Altarleuchter, und zwar in gleichem Metall und in gleicher Art wie diese gearbeitet soll der Fuß des **Altarkreuzes** sein, dessen Längsbalken aus dem leuchterförmigen Fuß derart herauswächst, daß er über die Höhe der Leuchter völlig emporragt. Diese Vorschrift des Caeremoniale (1, 12, 19) ist als graviter verpflichtend bezeichnet; den Bischöfen ist die Durchführung eigens strikte zur Pflicht gemacht (R. D. n. 2621, 7). Die Spitze des Kreuzes soll auf diese Art über die Kerzen emporragen, das Altarkreuz aber nicht von Riesenkerzen und -leuchtern förmlich erdrückt werden. Die Kirche gestattet die Meßfeier nur, wenn das Altarkreuz nicht fehlt; sie fordert ausdrücklich, daß es vom Priester und vom Volk mit Leichtigkeit gesehen werden kann. Das Bild des Gefreuzigten soll eben jeden Augenblick an die Erneuerung des Kreuzopfers erinnern. Deshalb muß auch auf die künstlerisch wertvolle Ausstattung des Altarkreuzes das allergrößte Gewicht gelegt werden. Wer aus den liturgischen Büchern, die vom Altarkreuz und seiner Aufstellung handeln, die Chrfurcht der Kirche vor der Opferstätte und die Liebe zum gekreuzigten Heiland herausklingen hört, und in recht zahlreichen Kirchen Altarkreuzchen sieht armselig, jämmerlich, mit einem Korpus aus Gips oder Porzellan plump, roh, abstoßend, den empört es in der Seele, daß selbst die Ausstattung der heiligsten Stätte der Kirche zur Füllung des Geldbeutels oft auch von Nichtchristen dient. Deshalb befreie man mit mutigem Griff und gläubigem Verständnis für die Bedeutung der Opferstätte die Altarmensa von wirklichen oder scheinbaren Tabernakelschreinchen, die das vorige Jahrhundert als gotische oder romanische Altäre aufgestellt hat; man befreie sie von sonstiger Fabrikware, sei es Bild oder Statue, Leuchterbank oder sonst etwas; dann braucht man sich nicht mit einem ärmlichen Brettchen als Konsole für das Altarkreuz zu begnügen und kann dieses auch in würdiger Größe aufstellen. Ganz zu verurteilen ist

die Unsitte, hinter dem Altarkreuz ein Bild oder Relief, z. B. des heiligen Herzens Jesu oder eines Heiligen aufzustellen. Ist dieses Bild würdig und schön, dann zieht es den Blick vom Kreuz weg, was nicht sein darf; ist es minderwertig, dann hat es am Altar keinen Platz. Auf jeden Fall ist eine derartige Aufstellung ebenso unwürdig wie geschmacklos. Sie muß unter allen Umständen als unvereinbar mit der einfachen Würde der Liturgie und deren Schönheit beseitigt werden.

Die Dogmatik lehrt den cultus latriae relativus gegenüber den Bildnissen des Gekreuzigten. Den liturgischen Ausdruck hat diese Lehre gefunden in dem Befehl der Kirche, daß das Altarkreuz am Karfreitag nach der Kreuzenthüllung bis zur Non des Karfreitags einschließlich von allen vor dem Hochaltar Vorübergehenden mit einfacher Kniebeugung zu adorieren ist (R. D. n. 3049, 5 u. 3059, 4). Aber auch sonst während des ganzen Jahres muß in actu functionis tantum der Ministrant (im Unterschied zum zelebrierenden Priester, der nur vor dem bloßen Kreuz des Hochaltars genusflextieren muß, R. D. n. 3792, 11), vor jedem Altar, auch wenn er das Allerheiligste nicht enthält, während der Feier des Kreuzesopfers das Altarkreuz durch einfache Genusflexion adorieren, wenn er am Altar ankommt, ihn verläßt und vor der Altarmitte, z. B. beim Uebertragen des Evangelienbuches, vorübergeht. Das ist ausdrückliches Gebot der Kirche (R. D. n. 4193, 1); es gilt diese Vorschrift allen Altardienern und sogar den Leviten bei allen liturgischen Funktionen, selbst beim Vorübergehen vor dem Kreuz des Subdiacons bei der Aussegnung an der Tumba (Miss. Rom., ed. typ., Rit. celebr. M. XIII, 4). Aus all dem ergibt sich, welche Bedeutung die Kirche dem Altarkreuz zubilligt.

Zu der erwähnten Vorschrift bezüglich der ungleichen Höhe der Altarleuchter ist ergänzend zu bemerken, daß eine in einer ganzen Diözese herrschende gegenteilige Gewohnheit von der Beobachtung des Caeremoniale entschuldigt (R. D. n. 3035, 7). Verkennen läßt sich jedoch nicht, daß die künstlerische Wirkung bei der Befolgung der Vorschrift eine bessere ist und daß das Altarkreuz in höherem Grade zur Geltung kommt.

III. Bezuglich des **Tabernakels** ist zunächst zu beachten, was das Wort bedeutet. Tabernakel heißt Zelt. Demnach muß er schon in seiner Ausstattung auch als Zelt erscheinen. Das ergibt sich tatsächlich aus den Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches. Can. 1269 fordert: § 1. Die heilige Eucharistie muß aufbewahrt werden in einem feststehenden Tabernakel mitten auf dem Altar; § 2. der Tabernakel soll kunstvoll gearbeitet, auf allen Seiten fest geschlossen und geschmückt sein nach Norm der liturgischen Gesetze. Daraus folgt: Der Tabernakel muß aus dem Altar gleichsam herauswachsen. Unter Altar haben wir aber nicht den Aufbau zu verstehen, sondern die Altarmensa. Die heilige Eucharistie, die im Tabernakel bewahrt wird,

ist ja nichts anderes als die Opferfrucht. Weil vorgeschrieben ist, daß der Tabernakel von allen Seiten geschlossen und auch außen mit dem gleich zu nennenden Schmuck ausgezeichnet sei, ist vorausgesetzt, daß er von allen Seiten frei über der Mensa sich erhebe. Deswegen muß die bisher vielfach gebräuchliche Art, aus dem Aufbau den Tabernakel als Schrein hervortreten zu lassen, dahin abgeändert werden, daß er zunächst mit der Mensa eine Einheit bildet. Aufgabe des ausführenden Künstlers bleibt es sodann, auch mit dem Gesamtaufbau eine harmonische Wirkung herzustellen. Geschmückt muß der Tabernakel sein nach Norm der liturgischen Gesetze, d. h. es muß zu der kunstvollen Bearbeitung noch der in der liturgischen Gesetzgebung (A. A. S. 1911, S. 242 f.) vorgesehene Schmuck treten.

Als Schmuck im Innern ist vorgeschrieben, daß die Wände ausgeschlagen seien mit weißer Seide; jedoch ist auch einfache Vergoldung genügend (R. D. n. 3254, 7 f. und 4035, 4). Ein Vorhang im Innern ist zwar als geduldet erklärt (R. D. n. 3150), damit aber zugleich auch als ein Nebel charakterisiert. Unter keinen Umständen kann dieses Vorhängchen im Innern als Ersatz für das Konopäum gelten (R. D. n. 3150). Wegen der Unbequemlichkeit, die es beim Herausnehmen und Hineinstellen des Allerheiligsten verursacht, wäre dringend zu wünschen, daß es überall beseitigt werde. Unter keinen Umständen darf es als geboten angesehen werden. Als äußeren Schmuck muß der Tabernakel das Konopäum erhalten (Rit. Rom. 4, 1, 6). Diese Vorschrift gilt für die ganze Kirche, auch dort, wo statt des römischen ein spezielles Diözesanrituale gebraucht wird; denn es handelt sich hier um ein aus Ehrfurcht gegen die heilige Eucharistie erlassenes Gebot von nicht bloß partikulärer Bedeutung. Zudem hat das Ritenkongregationsdekret n. 4137 vom 7. Juli 1904 ausdrücklich erklärt, daß die gegenteilige Gewohnheit, nämlich ein Konopäum nicht anzubringen, nicht aufrecht erhalten werden könne. Nach can. 27, § 2, kann deshalb hier niemals rechtskräftige Verjährung gegen das positive Gebot der Kirche geltend gemacht werden. Das Konopäum macht den Tabernakel erst zum Zelt, indem es, ähnlich wie das Ziboriumsmäntelchen den Speisekelch, so den Tabernakel von allen Seiten umhüllt, so oft und solange er das Allerheiligste enthält. Einzig durch das Konopäum ist ein Altar als Sakramentsaltar charakterisiert, keineswegs durch das Ewige Licht, mag dies auch noch so oft behauptet werden. Denn eine Lampe darf ständig als Ewiges Licht vor jedem Altar brennen; sie soll sogar ständig brennen, vor allem aber bei Vesper und Hochamt vor dem Altar des Heiligen, dessen Fest gefeiert wird, und vor allem vor dem Hochaltar, der nicht Sakramentsaltar ist. Hier soll sogar die Ewige Lampe aus drei brennenden Lichtern bestehen, der Sakramentsaltar soll mit fünf Lampen geschmückt sein, von denen drei ständig brennen sollen (Caer. Ep. 1, 12, 17). Can. 1271 fordert, daß vor dem Allerheiligsten wenigstens eine Lampe ständig brenne. Auf

jeden Fall darf die Ewige Lampe nicht als das unterscheidende Kennzeichen für die Gegenwart des Herrn bezeichnet werden; das ist einzig und allein das Konopäum.

Das Konopäum soll, weil es die Gegenwart des Allerheiligsten verkünden und dieses selbst verherrlichen soll, selbstverständlich aus möglichst kostbarem Stoffe sein. Die Freigebigkeit der Gläubigen und die kirchliche Paramentik hätten hier, ähnlich wie beim Antependium, ein herrliches Feld ihrer Liebestätigkeit, bezw. ihres künstlerischen Könnens. Weil aber das Konopäum nach dem Gebot der Kirche an keinem Sakramentstabernakel fehlen darf (R. D. n. 4137) und weil es nicht durch schöne Schnitzereien am Tabernakel ersetzt werden kann (R. D. n. 4000), wie es etwa beim Antependium noch zulässig ist, duldet die Kirche auch ein Konopäum aus wohlfeilem, gewöhnlichem Stoff wie Baumwolle und Hanf (R. D. n. 3035, 10). Die Farbe des Konopäums ist bei bloßer Aussetzung immer weiß; so kann es auch sonst stets sein. Empfohlen ist jedoch die Farbe des Offiziums oder der Messe, und zwar in diesem Fall selbst bei Aussetzung (R. D. n. 3035, 10 und 3559). Schwarz darf es gar nie sein; beim Requiem gebraucht man violett (R. D. n. 3520). Damit das Konopäum in ästhetischer Weise den Tabernakel umhülle, ist es wünschenswert, daß dieser nicht als Bierek, sondern als Rundbau oder Bielek errichtet werde und daß er oben einen Abschluß habe ähnlich wie der Deckel des Speisekelches. Tatsächlich wird der Tabernakel in den liturgischen Büchern als Ziborium bezeichnet. Der Abschluß trägt, wie es auch beim Ziborium der Fall ist, ein Kreuzchen, aber ohne Korpus. Er kann aber auch als Basis für das Altarfkreuz dienen, bezw. bei Aussetzung für den darauf zu errichtenden Thronus (R. D. n. 4136, 2). Im ersten Fall steht das Altarfkreuz hinter dem Tabernakel; in beiden Fällen muß der Längsbalken in derjenigen Höhe emporzusteigen beginnen, in der die inneren, d. i. die höchsten Leuchter enden. Unter allen Umständen ist verboten, das Altarfkreuz **vor** der Tabernakeltüre aufzustellen (R. D. n. 4136, 2). Vor dem Tabernakel darf einzig und allein die Kanontafel ihren Platz erhalten, wenn sie nicht unterhalb der Tabernakeltüre aufgestellt werden kann (R. D. n. 4165). Es sollte hierauf mit allen Kräften geschaut werden, einmal, damit nicht bei jeder Kommunionspendung die Kanontafel erst weggehoben werden müsse, ferner damit eine würdige Aussetzung des Allerheiligsten im Ziborium möglich ist. Es ist nämlich ausdrücklich verboten, das Ziborium für die Aussetzung aus dem Tabernakel herauszunehmen und über demselben auf einem Thronus auszusetzen, wie dies für die Monstranz zu geschehen hat (R. D. n. 4096 und 4180, 2). Man gebe deshalb dem eigentlichen Tabernakel eine Basis von dem gleichen Umfange wie der Tabernakel und von einer Höhe, daß die Kanontafel das Dessen des Tabernakels nicht hindert, jedoch auch nicht allzu hoch, damit das Ziborium stets bequem und ohne Schiebel herausgenommen

werden kann. Das Konopäum lasse man völlig bis auf die Mensa herabwallen. Die Kanontafel lehne sich etwa an einen vorstehenden Knopf der Basis an, damit das Konopäum beim Öffnen des Tabernakels sich bequem mit den Türen zurückschlage.

IV. Es erhebt sich die weitere Frage: Wie steht es mit dem Aussetzungsraum für die Monstranz? Zuerst ist festzuhalten, daß dogmatisch ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem cultus latriae directus oder absolutus, der allein Gott und folglich auch der Eucharistie zu erweisen ist, und dem cultus latriae relativus, der dem Kreuz und den Bildern Christi gebührt. Dieser wesentliche Unterschied darf in keiner Weise verwischt werden. Die Ehre, die einzig dem Allerheiligsten gebührt, ist deshalb nicht dem Altarkreuz zu erweisen. Deshalb darf unter die Kreuzreliquien oder unter die Reliquien der Heiligen oder erst recht unter das Kreuzbild eine Palla oder ein Korporale nicht gelegt werden, weil das ein dem Allerheiligsten ausschließlich zukommender Akt der Verehrung ist (R. D. n. 2689, 3). So verlangt auch die Kirche für das Allerheiligste bei der Aussetzung einen Thronus, d. h. die Monstranz muß unter einem Baldachin aufgestellt werden. Diese Ehre darf aber dem Altarkreuz nicht erwiesen werden. Drum ist ausdrücklich verboten, das Altarkreuz in den Thronus zu stellen, in dem sonst die Monstranz steht (R. D. n. 4136); aber auch, es aufzustellen vor den Thronus, weil schon von geringer Entfernung aus der Eindruck erweckt wird, als ob das Kreuz unter dem Baldachin stehe; ebenso ist es verboten, das Altarkreuz über dem Thronus aufzustellen (R. D. n. 3576, 3). Das verlangt das Gesetz der Schönheit und die Würde des Allerheiligsten. Deswegen bestimmt das Ritendekret n. 4268, 4 vom 27. Mai 1911 fest und energisch: Weil es schwierig ist, einen festen und unbeweglichen Thronus zu errichten, falls nicht das Altarkreuz in demselben aufgestellt wird, ist ein solcher unbeweglich und fest angebrachter Aussetzungstabernakel oder Aussetzungsthronus verboten; es muß vielmehr der Thronus einzig und allein für die Zeit der Aussetzung aufgestellt werden. Das gleiche Dekret erlaubt jedoch, eine Nische in der Wand hinter dem Altar als Aussetzungsthronus zu benützen, wenn die Entfernung des Altars nicht allzu groß ist und der Thronus mit dem Altar eine Einheit bildet (R. D. n. 4268, 5). Diese Entscheidung der Kirche muß von den christlichen Künstlern als eine erlösende Tat begrüßt werden. Alle Versuche des 19. und 20. Jahrhunderts, für den Doppelstabernakel oder wenigstens für den festen Aussetzungsthronus eine Lösung zu finden, mußten versagen und haben versagt. Der Aussetzungsraum des Doppelstabernakels bleibt ein Hohn auf den guten Geschmack und läßt den liturgisch-dogmatischen Gedanken, daß wir dem in der Monstranz verborgenen Heiland als dem Gottkönig auf dem Thron seiner Herrlichkeit huldigen sollen, gar nicht aufkommen. Der ständige Thronus dagegen gibt dem Kreuz eine Ehre, die nur dem Allerheiligsten zukommt.

Das nunmehr geltende Gebot der Kirche lässt sich, auch bei häufigerer Aussetzung in der Monstranz, wo solche nach dem geltenden Recht (vgl. can. 1274 s.) noch zulässig ist, ohne Schwierigkeit durchführen. Man stelle aus weißer Seide oder auch aus möglichst leichtem Holz oder anderem Material einen Aussetzungsthronus her, der bequem auf dem eigentlichen Tabernakel aufgestellt werden kann. Auf diese Art wird ein nicht bloß vorschriftsmäßiger, sondern auch in seiner Wirkung vornehmer Aussetzungsräum geschaffen. Die barbarischen Doppeltaubernakel des 19. Jahrhunderts werden freilich völlig verschwinden müssen, wenn man den von Dogma und Geschmack aufgestellten Forderungen der Kirche gerecht werden will. Künstlerischer Wert geht mit keinem einzigen verloren.

Ziemlich leicht kann man wenigstens einigermaßen den Vorschriften entsprechen, wo noch die früheren Drehtabernakel vorhanden sind. In der allgemeinen liturgischen Gesetzgebung ist kein einziges Verbot der Drehtabernakel vorhanden. Sicher wird die Aufbewahrung des Allerheiligsten in den Drehtischen nicht der Anordnung gerecht, welche verbietet, das Altarkreuz vor dem Tabernakel aufzustellen. Nicht selten mag auch der rückwärtige Raum gegen Schmutz oder Staub nicht entsprechend geschützt sein. Aber fast überall lässt sich wohl unter der Drehtische ein völlig korrechter Tabernakel herstellen. Über diesem steht das Altarkreuz. Für die Zeit der Aussetzung wird durch das Drehen der Nische der Thronus gleichsam erst errichtet, auf dem das sonst im Tabernakel aufbewahrte Allerheiligste aufgestellt wird.

V. Aus dem Dogma heraus sind auch die folgenden kirchlichen Bestimmungen geflossen:

Über dem Tabernakel darf höchstens das Altarkreuz (R. D. n. 4136, 2), sonst aber nicht das geringste aufgestellt werden: keine Blumen, keine Reliquien, keine Bilder, keine Statuen (R. D. n. 2613, 6 u. 3673, 2). Der Tabernakel darf für gar nichts als Basis dienen. Auch die Bilder Christi über dem Tabernakel sind verboten. Nicht einmal auf dem rückwärtigen Teil des Tabernakels darf ein Bild des heiligen Herzens Jesu aufgestellt oder angebracht werden. Ebenso ist verboten, ein Herz-Jesu-Bild mitten auf dem Hochaltare an Stelle des Tabernakels aufzustellen (R. D. n. 3673, 2). Wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre, müsste schon der Glaube an die Gegenwart Christi dies eingeben. Man kann sich gar nicht genug wundern, wie in mancher Kirche die Unehrerbietigkeit nicht erkannt wird, deren man sich schuldig macht, indem der Tabernakel und damit das Allerheiligste als Postament für Bilder und Statuen oder als Blumenstände benutzt wird. Ein solcher Ungehorsam bringt unseren Glauben bei feinfühlenden Andersgläubigen in Misskredit. Erst recht gilt dieses, wenn im Mai über dem Tabernakel das Bild der Gottesmutter, im Juni das des heiligen Herzens Jesu, und zwar womöglich noch unter einem Baldachin Aufstellung findet,

während dieser dem Allerheiligsten versagt wird, obwohl er geboten ist (vgl. VII.). Jede entgegenstehende Gewohnheit ist unter allen Umständen (omnino) zu beseitigen (R. D. n. 2613, 6).

Auch vor dem Tabernakel darf nicht das geringste aufgestellt werden, ausgenommen höchstens die Kanontafel. Also sind verboten vor dem Tabernakel: Bilder, Reliquien, Blumen (R. D. n. 2067, 10, 2906 und 4165, 2).

Der Platz für die Reliquien der Heiligen und für kleinere Statuen derselben ist zwischen den Altarleuchtern; sie sollen an Festen auch zum Schmuck dienen (Caer. Ep. 1, 12, 12); die Kreuzesreliquie hat ihren Platz in der Mitte des Altars, aber nicht auf dem Sakramentsaltar. Sehr zu beachten ist, daß auch vor den kleinen Reliquien zwischen den Altarleuchtern mindestens zwei Kerzen brennen müssen, so oft sie unverhüllt in den Reliquiarien ausgesetzt auf dem Altar stehen (R. D. n. 3029, 13 u. 3204.) Reliquien unverhüllt ständig auf dem Altar ohne brennende Kerzen auszusetzen, verstößt gegen die von der Kirche geforderte Verehrung. Für Blumen ist der Platz nur zwischen und hinter den Altarleuchtern (Caer. Ep. 1, 12, 12). Wenn nicht einmal Reliquien so geehrt werden dürfen, daß man sie vor dem Tabernakel aufstellt, dann kommt eine solche Ehrung noch weniger Blumentöpfen zu. Es muß als ebenso pietätlos wie geschmaclos gelten, wenn die Altarmensa, die durch die Konsekration zur Feier der heiligen Geheimnisse geheiligt und bestimmt ist, mit Blumentöpfen derart beladen wird, daß sie nicht mehr als Opferstätte erscheint und auch nicht als solche benutzt werden kann, sondern verständnislos zum Blumentisch herabgewürdigt wird. Uebermaß ist nicht Ehrung des Altars, sondern eher Verunehrung.

An den De-ea-Tagen der Advent- und Fastenzeit soll am Altar jeder Blumenschmuck fehlen; nur der dritte Advent- und der vierte Fastensonntag sollen als Freudentage durch Blumenschmuck des Altars ausgezeichnet werden (Caer. Ep. 2, 13, 2 u. 11; u. 2, 20, 1). Anlässlich der ersten Kommunion der Kinder, bei der Andacht zum heiligen Josef im März können auch in der Fastenzeit die Altäre geschmückt und darf die Orgel gespielt werden (R. D. n. 3448, 11). Am Palmsonntag sollen Palmen zwischen den Leuchtern den Altar zieren (Memoriale Rituum, 1920, tit. 3, 1, 3). An Lichtmesß wird der Altar mit Blumen erst nach der Prozession, vor Beginn der Messe, geschmückt (Mem. Rit. tit. 1, cap. 2, § 4, 3); ebenso am Karfreitag erst nach dem „Peccatores“ (l. c. tit. 6, c. 2, § 6, 2). Beim Requiem ist Blumenschmuck am Altar durchaus verboten (Caer. Ep. 2, 11, 1). Auch von grünen Pflanzen sagen die liturgischen Bücher nichts. Immer ist zu beachten, daß zum Schmuck des Altars neben natürlichen Blumen künstliche nur dann dienen können, wenn sie aus Seide, nicht jedoch wenn sie aus wertlosem Stoff hergestellt sind (Caer. Ep. 1, 12, 12).

Vor der I. Vesper des Passionssonntages und nicht erst nach dem Evangelium dieses Tages (R. D. n. 2682, 34) sind Kreuze und Bilder zu verhüllen (Miss. Rom. ante Dom. Pass.), die Kreuze bis zur feierlichen Enthüllung am Karfreitag, die Bilder bis zum Gloria des Karfreitags, wenn es zu dieser Zeit bequem geschehen kann; wenn dies nicht der Fall ist, bis nach dem Amt dieses Tages (R. D. n. 1248). Vor dem Gloria des Karfreitags ist das Enthüllen der Bilder nicht zulässig (R. D. n. 2965, 2). Die Bilder müssen während der ganzen Passionszeit verhüllt bleiben, auch wenn in diese Zeit das Fest des Patrons, der Kirchweihe u. s. w. fällt (R. D. n. 926, 2 u. 3396).

Ausdrücklich ist gestattet, daß in der Passionszeit die Stationsbilder unverhüllt bleiben (R. D. n. 3638, 2); ebenso dürfte mit dem Bild der schmerzhaften Mutter am Karfreitag eine Prozession stattfinden (R. D. n. 2375, 4); letzteres könnte sogar kraft alter Gewohnheit am Fest Mariä Schmerz auf einem Altar aufgestellt werden (R. D. n. 2682, 52). Auch das „kann geduldet werden“, daß das Bild des heiligen Josef während des Märzmonats in der Passionszeit außerhalb des Altars unverhüllt aufgestellt ist (R. D. n. 3448, 11), überhaupt, daß auch in der Passionszeit eine Prozession mit nicht verhüllten Bildnissen stattfinde (R. D. n. 3332, 4). Dennoch bezieht sich die Rubrik im Missale Romanum in ihrer strengen Form vorzüglich auf Kreuz und Bilder der Altäre, wenngleich nach dem Wortlaut der Dekrete auch die sonstigen Bilder verhüllt sein sollen.

VI. Bezuglich des *Altaraufbaues* ist angeordnet: Der Hochaltar soll dem Kirchentitel geweiht sein (can. 1201, § 1) und muß, wenn er überhaupt ein Bild erhalten soll, das vom Titel erhalten; an dessen Stelle darf kein anderes Bild gesetzt werden (R. D. n. 2752, 5 u. 7, 2762 u. 4191, 3). Ein Bild auf einem Glasfenster hinter dem Altar gilt nicht als Ersatz (R. D. n. 4191, 4). Auch bei Nebenaltären, die einem bestimmten Heiligen geweiht sind, ist festzuhalten: Fehlt das Bild des patronus, so darf ein anderes nicht aufgestellt werden (R. D. n. 3752, 7). Soll noch ein weiteres Bild am Altar seinen Platz finden, so ist zu sorgen, daß das Altarkreuz in seiner hervorragenden Stellung nicht gekürzt und daß durch ein Bild der Blick von ihm nicht weggelenkt wird. Als ganz prinzipielle Forderung der Kirche ist zu beachten: Es ist nicht erlaubt in ein und derselben Kirche oder auf verschiedenen Altären oder gar auf demselben Altar das Bild Christi oder der Mutter Gottes unter demselben Titel und überhaupt das Bild desselben Heiligen zwei- oder mehrere Male darzustellen (R. D. n. 3723 u. 3732). Auf die Art der Darstellung, ob Bild oder Statue, kommt es hiebei nicht an. Der Glaube ist so reich an Wahrheiten, die Kirche so reich an Heiligen, die Liturgie so mannigfaltig in den Formen der Andacht, daß es nicht angezeigt ist, dasselbe Geheimnis oder denselben Heiligen an demselben Ort wiederholt darzustellen. Ne bis idem! *Em*

einzelnen ist festzuhalten, daß überall in der Öffentlichkeit, besonders in der Kirche und am Altar, am Tabernakel, an den Ballen, Paramenten, Hostien u. s. w. die Darstellungen des bloßen Herzens Jesu oder Mariä (ohne den übrigen Körper) verboten sind. Etwa vorhandene Darstellungen müssen beseitigt werden (R. D. n. 3492). Der Bischof kann eine derartige Darstellung auch für die Privatandacht verbieten (R. D. n. 3059, 24). Der Grund für dieses Verbot liegt darin, daß das Herz Jesu angebetet wird nur in seiner Verbindung mit seiner heiligen Menschheit und Gottheit. Analoges gilt für die Verehrung des heiligen Herzens Mariä. Verboten ist auch die Darstellung der beiden Herzen nebeneinander (R. D. n. 3492). Weil das Herz Jesu anbetungswürdig ist zufolge des Geheimnisses der hypostatischen Union, und nicht erst durch die Privatoffenbarungen an die heilige Margareta Alacoque, ist es verboten, in den Kirchen Darstellungen des heiligen Herzens Jesu aufzustellen, bei denen der Heiland der Heiligen sein Herz zeigt. Nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles sind solche Darstellungen zulässig (R. D. n. 3420). Diese Anordnung wurde erlassen, als die Kanonisation der heiligen Margareta Alacoque noch nicht erfolgt war, und beruht sich auch tatsächlich bloß auf die Vorschriften über die Bilder der Beatifizierten. Das Verbot besteht aber trotzdem nach dem Tridentinum sess. 25 de invoc. Sanctorum und nach can. 1279, § 3, auch jetzt noch, weil die Anbetung und Verehrung des heiligsten Herzens Jesu auf Grund des Dogmas von der hypostatischen Union zu leisten ist und der Anschein vermieden werden muß, als beruhe die Herz-Jesu-Verehrung auf einer bloßen Privatoffenbarung. Dieser Anschein würde aber erweckt, wenn regelmäßig das Herz-Jesu-Bild in Verbindung mit der genannten Heiligen dargestellt würde. Durch solche Darstellungen würde das Volk über die Glaubenswahrheiten nicht belehrt, wohl aber würden solche Bilder rudibus periculosi erroris occasionem praebentes, weshalb sie der Ordinarius nicht aufstellen lassen darf.

VII. Eine vielfach nicht beachtete Vorschrift der Kirche, welche die Heiligkeit des Altars und die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten uns verkünden soll, fordert, daß über dem Hochaltar und über jedem Sakramentsaltar (R. D. n. 2912, vgl. Instruct. Clementina § 5) ein Baldachin angebracht ist, der den ganzen Altar und den Raum davor, das Suppedaneum, überdeckt (Caer. Ep. 1, 12, 13). Die Anordnung, daß ein solcher Baldachin über jedem Altar (R. D. n. 1966) sich befinden müsse, ist durch gegenteilige Gewohnheit außer Kraft gesetzt. Den Baldachin kann ein Bau aus Stein bilden (Ziborium), der an Festen mit Blumen geschmückt werden darf (Caer. Ep. 1, 12, 13 f.), oder es wird ein Baldachin aus Stoff in quadratischer Form von der Farbe des Festes hergestellt und bis zu entsprechender Höhe an die Decke der Kirche emporgezogen. Sache des Architekten und Künstlers ist es, zu sorgen, daß der Baldachin dem Aufbau des

Altars und der Architektur des ganzen Altarraumes harmonisch sich eingliedere. In diesem Fall bildet der Baldachin mit Knonopäum und Antependium in ihrer einheitlichen Farbe einen erhebenden Schmuck des Altars, um den wir die heiligste Stätte des Gotteshauses nie berauben sollten.

Umgekehrt ist wohl zu beachten, daß niemals (auch bei Prozessionen nicht) über Reliquien und Bildern der Heiligen und über Bildern Christi ein Baldachin zulässig ist (R. D. n. 2647, 2854 und 3641). Nur über den Reliquien vom heiligen Kreuz oder der Leidenswerkzeuge und des heiligen Blutes (R. D. n. 3176) ist ein Baldachin gestattet, der aber nicht gekrönt ist und von dem Baldachin für das Allerheiligste sich unterscheidet (R. D. n. 2647 u. 4186, 1). Durch diese Vorschriften ist klar der dogmatische Unterschied zwischen cultus latriae und duliae, cultus absolutus und relativus liturgisch zum Ausdruck gebracht. Daraus folgt auch primär die verpflichtende Kraft dieser Anordnungen.

VIII. Für die **Aussetzung des Allerheiligsten** gelten spezielle Vorschriften. Aus denselben spricht der Glaube, die Liebe und die Ehrfurcht der Kirche vor dem anbetungswürdigen Geheimnis. Bei der **privaten** Aussetzung, d. i. nach can. 1274, § 1, bei der Aussetzung im Ziborium, muß das Allerheiligste im Tabernakel verbleiben; das Aufstellen des Ziboriums auf einem erhöhten Platz oder auf einem Thronus ist nicht zulässig (R. D. n. 4180, 2). Zu dieser Aussetzung sind sechs brennende Kerzen vorgeschrieben. Wenn der Segen gegeben wird, sollen außerdem noch zwei Kerzen auf Kandelabern brennen oder von Altardienern getragen werden. (Decr. auth., vol. IV, 1900, pag. 24). Bei der Aussetzung in der Monstranz sind, wenn sie in der feierlichsten Form, d. i. nach can. 1275 beim vierzigstündigen Gebet, geschieht, wenigstens 20 brennende Kerzen verordnet, nämlich je drei rechts und links vom Tabernakel und etwas höher nochmals je vier, außerdem je zwei rechts und links vom Thronus; für diese letzteren sind auch Armleuchter zulässig (R. D. n. 3780, 4); dazu kommen noch zwei auf großen Kandelabern vor dem Altar (Instr. Clem., § 6). Die Anordnung der Kerzen ist selbst für die Stadt Rom nur direktiv, stellt aber wohl die denkbar geschmackvollste Form dar. Bei der weniger feierlichen Form der Aussetzung, die nach can. 1275 dem in deutschen Ländern üblichen ewigen Gebet entspricht, kann der Bischof die Aussetzung in der Monstranz für sehr arme Kirchen gestatten, wenn wenigstens zwölf Kerzen brennen (R. D. n. 3480). Gemäß diesen rubrizistischen Vorschriften hat der Bischof zu entscheiden, wieviel Kerzen im einzelnen Fall zu brennen haben (R. D. n. 4257, 4). Damit das Auge auf den Aussetzungsaltar konzentriert werde, empfiehlt die Instr. Clem., § 6, die nächsten Fenster beim Altar mit rotfarbigen Vorhängen zu verdunkeln. Damit nicht das geringste bei der Aussetzung den Blick und die Gedanken vom Allerheiligsten weglenke, schreiben § 3

und § 4 ausdrücklich vor, am Altar und in seiner Nähe alle Bilder, Statuen und Reliquien (R. D. n. 2365, 1) zu entfernen, bzw. sie zu verhüllen. Nur anbetende Engel dürfen aufgestellt sein. Diese Vorschriften gelten nicht nur für das vierzigstündige Gebet, sondern auch für andere Aussetzungen bei den verschiedenen Festlichkeiten während des Jahres, so daß auch eine Statue z. B. des Jesuskindes an Weihnachten am Aussetzungsaltar trotz gegenteiliger Gewohnheit entfernt werden muß (R. D. n. 3320). Diese Anordnungen sind unmittelbarste Folgerung aus dem Dogma: Wo das lebendige Urbild thront, muß das tote Abbild weichen. Eine rechtskräftige gegenteilige Gewohnheit kann hiegegen nicht geltend gemacht werden (vgl. can. 27, § 2), weil eine solche Gewohnheit in iure = R. D. n. 3320 verworfen ist. Hierdurch erhalten auch die einschlägigen Bestimmungen der Instr. Clem., die sonst außerhalb Rom's nur directive Bedeutung hat (R. D. n. 3332, 1), allgemein verpflichtende Kraft.

Auch das Altarkreuz muß bei der Aussetzung vom Altar entfernt werden; nicht einmal für die Messefeier ist es am Aussetzungsaltar erforderlich; jedoch ist es während der Messe am Aussetzungsaltar geduldet; jede einzelne Kirche mag es bei ihrer Praxis belassen, während der Messe es vom Aussetzungsaltar zu entfernen oder nicht (R. D. n. 2365, 1). Außer der Messe müssen auch die Kanontafeln vom Aussetzungsaltar entfernt sein (R. D. n. 3130, 3). An anderen Altären ist das Aussetzen von Reliquien während der gleichzeitigen Aussetzung des Allerheiligsten zulässig, nur nicht der Segen mit den Reliquien oder das Darreichen zum Kusse, auch nicht die Inzension beim Magnifikat (R. D. n. 2390, 6).

IX. Für die Messefeier ist auf der Epistelseite eine **Kredenz** (abacus) nötig, auf welche beim Hochamt der Messkelch und die Leuchter der Acolythen, bei jeder Messe die Messkännchen gestellt werden. Die liturgischen Bücher kennen einzig und allein die Epistelseite als Platz für die Kredenz und schließen in ihren Bestimmungen die Aufstellung derselben auf der Evangelenseite im Interesse der Einfachheit und Schönheit des von den Altardienern zu verrichtenden Dienstes vollständig aus (vgl. Caer. Ep. 1, 12, 19 und R. D. n. 4172, 4). Die Kredenz muß von allen Seiten bis zum Boden mit weißem Leinen bedeckt sein; am Karfreitag und beim Requiem nur die Oberfläche (Mem. Rit. t. 5, c. 1). Ausdrücklich verboten ist, auf derselben ein Kreuz zwischen Leuchtern aufzustellen oder sie mit Statuen zu schmücken, weil sie dadurch zu einem quasi-Altärchen gemacht würde, was der Würde des Heiligtums aufs schroffste widerspricht (Caer. Ep. 1, 12, 20). Die Ehrfurcht vor dem wirklichen Altar müßte allein schon zur Durchführung der kirchlichen Anordnung genügen.

X. Auf derselben Seite wie die Kredenz, d. i. nur auf der Epistelseite, hat die **Sitzbank** (scamnum) für den zelebrierenden Priester ihren Platz (Miss. Rom. Rubr. gen. XVII, 6 und R. D.

n. 3104, 3). Es ist nicht nur erlaubt, sondern zur Erhöhung der Feierlichkeit zu wünschen, daß der zelebrierende Priester beim Gesang des Gloria und Credo und eventuell auch des Kyrie und Graduale (R. D. n. 9, 6) mit der Sequenz sich setze (Mem. Rit., 1920, tit. 4, cap. 1, Prope cornu Epistolae, in plano). Das gilt beim Hochamt, aber ebenso auch beim gewöhnlichen Amt ohne Leviten; am Karfreitag zu den Improperien ist es sogar befohlen (Mem. Rit., 1920, tit. V, cap. 2, § 214); ebenso vor der Messe an Lichtmeß während der Schmückung des Altars (Mem. Rit. t. 1, c. 2, § 3, 1). Deshalb muß auf der Epistelseite in der Ebene eine Bank sich befinden, groß genug, daß auf derselben neben dem Priester die beiden Leviten Platz finden. Ein Sitz mit Arm- und Rückenlehne für den Priester und besondere Schemel für die Leviten sind ausdrücklich verboten, eine entgegenstehende Gewohnheit ist nicht zu dulden (R. D. n. 4214). Auch die Bank darf keine Arm- und keine Rückenlehne haben; ebenso darf über ihr kein Baldachin angebracht sein; auch darf sie nicht auf einem Podium mit zwei Stufen stehen (R. D. n. 2027, 2 und 2135, 2 f.). Ein Podium mit bloß einer Stufe wurde in einem besonderen Fall krafft Gewohnheit geduldet (R. D. n. 2631, 3). Das Memoriale Rituum 1920 fordert die Aufstellung in plano (tit. 4, cap. 1). Der Grund für die Anordnungen liegt in der Tatsache, daß dem Bischof allein die cathedra zusteht, weil er allein Träger des Lehramtes in der Diözese ist. Drum darf die Sitzbank des Priesters nicht wie ein bischöflicher Thron oder wie eine bischöfliche cathedra ausgestattet werden. Bedeckt sei die Sitzbank mit einer Decke von der Tagesfarbe (Caer. Ep. 1, 12, 22 u. 2, 3, 4). Bei der feierlichen Vesper muß vor dem Altar rechts und links eine stets grün gedeckte Bank ohne Arm- und Rückenlehne stehen, auf der die dem Offiziator assistierenden Vorsänger, nämlich an den höchsten Festen sechs, an den Festen nach dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstag, an Neujahr, Lichtmeß, Mariä Verkündigung und Geburt, Johannes der Täufer vier, an anderen Festen und an Sonntagen zwei (Caer. Ep. 2, 3, 16 s.). Einzelne Sedilien sind nicht zulässig, wie auch das Tragen von Albe, Dalmatik und Tunizella zur Vesper (und zwar selbst unmittelbar nach dem Hochamt) unter Aufhebung jeder entgegen gesetzten Gewohnheit seit 1911 verboten ist (R. D. n. 4271, 3 u. 4). Wenn die nötigen Pluvialien fehlen, müssen auch die Pluvialisten im bloßen Chorrock assistieren (R. D. n. 4271, 3). Für die beiden Sänger, welche die Psalmen und Kantika anstimmen müssen, und für die Lesungen im Offizium muß mitten im Chor ein Lesepult aufgestellt werden (Caer. Ep. 2, 5, 5).

XI. Vor der Sitzbank und vor den Altarstufen soll ein einfacher grüner Teppich ausgebreitet sein (Caer. Ep. 1, 12, 16). Die Altarstufen dagegen und das Suppedaneum sollen mit wertvollerem Teppich nach dem Charakter der Festzeit bedeckt sein (z. B. rot, violett) (Caer. Ep. I. c.). Beim Requiem sind die Stufen

und das ganze Presbyterium unbedeckt, nur das Suppedaneum sei mit schwarzem Teppich bedeckt (Caer. Ep. 2, 11, 1), am Karfreitag muß alles unbedeckt sein (Caer. Ep. 2, 26, 1).

XII. Wo ein diesbezügliches Gebot des Bischofs besteht, muß auf der Epistelseite, und zwar nur auf dieser, ein Leuchter in der Ebene aufgestellt oder als Wandarm angebracht sein, damit nach dem Sanktus bis zur Kommunion die **Sanktuskerze** auf ihm angezündet werden kann. Ohne spezielles Gebot ist diese Anordnung im Messbuch nicht verpflichtend (R. D. n. 4141, 6 und 4029).

XIII. In der Osterzeit muß für die **Osterkerze** ein großer und geziemender Leuchter auf der Evangelienseite, und zwar in der Ebene (in *plano*) aufgestellt werden. Ein Armleuchter ist verboten (R. D. n. 2890, 2). Für die Triangel am Karlsamstag ist ein Gestell aus Holz oder Marmor auf der Evangelienseite der Altarmensa aufzustellen (Mem. Rit. tit. 6, cap. 1, In Altari maiori 4).

XIV. Die **heiligen Dele** sind nach can. 735 in der Kirche aufzubewahren unter geziemendem und sicherem Verschluß, nach can. 946 *loco nitido et decenter ornato*; deshalb sind Wandnischen nahe beim Hochaltar auf der Epistel- oder Evangelienseite zu diesem Zweck am meisten geeignet, wie sie in vielen älteren Kirchen noch anzutreffen sind. Das Gefäß mit dem Krankenöl soll nicht fest mit dem Gefäß, das das Tauföl enthält, verbunden sein (Caer. Ep. 1, 6, 2).

Auch für die Aufbewahrung der **heiligen Reliquien** müssen derartige Wandnischen als die entsprechendste Aufbewahrungsstätte gelten: *fideliter et honorifice custodiantur* (Caer. Ep. 1, 6, 2). Bezuglich der Kreuzesreliquie bestimmt can. 1287, § 2, daß sie nicht in demselben Reliquiar (theca) mit den Reliquien der Heiligen ausgesetzt werde; R. D. n. 2854 fordert, daß sie auch aufbewahrt werde (*custodiatur*) in Reliquario seorsim a Reliquis Sanctorum.

XV. Der **Taufbrunnen** darf nicht beim Hochaltar stehen (Missale Rom., Karlsamstag), sondern hat uraltem Brauch entsprechend seinen Platz nahe beim westlichen Haupteingang, links, auf der Nord- oder Frauenseite, am besten in einer eigenen (besonders heizbaren) Kapelle. Er muß mindestens umgeben sein von einem Gitter (Rit. Rom. 2, 1, 30), da die Taufzeremonien dieses ausdrücklich voraussetzen (Rit. Rom. 2, 2, 12). Über dem Taufbrunnen sei die Darstellung der Taufe Jesu (Rit. 2, 1, 13). Bei dem Taufbrunnen soll das *sacrarium baptisterii* sich befinden, in welches das abfließende Taufwasser gleich abläuft oder geschüttet werden kann. Das *sacrarium ecclesiae* (Rit. Rom. 2, 1, 4) befindet sich praktisch in der Nähe des Hochaltars an einer gegen Schmutz geschützten Stelle.

XVI. Auch der **Beichtstuhl** soll nicht beim Altar stehen. Er befindet sich in *loco patent ac conspicuo et apto* der Kirche. Ferner ist vorgeschrieben: *Crate fixa et tenuiter perforata inter poenitentes et confessarium sit instructa* (Rit. Rom. 3, 1, 8 und can. 909).

XVII. Als Platz für die **Kanzel** gilt die Evangelienseite, weil auf dieser das Evangelium verkündet wird. Nur in den bischöflichen Kathedralen, in denen der bischöfliche Thron auf der Evangelienseite sich befindet, ist die Kanzel auf der Epistelseite, damit vom bischöflichen Thronus aus der Prediger gesehen werden kann.

XVIII. Für die nicht bloß benedizierten, sondern konsekrierten Kirchen ist die weitere Vorschrift zu beachten, daß die zwölf bei der feierlichen Konsekration mit dem heiligen Chrism gesalbten Stellen durch ein Kreuz und einen daselbst angebrachten Leuchter kenntlich gemacht sein müssen. Selbst wenn im Laufe der Zeit jene Stellen nicht mehr mit dem Kreuz geschmückt sind, müssen in allen gültig konsekrierten Kirchen diese **zwölf Apostelkreuze**, wie man sie nennt, wieder erneuert werden (R. D. n. 3584). Alljährlich haben vor diesen Kreuzen am Kirchweihfeste von der ersten Vesper an Kerzen per integrum et solum diem zu brennen (R. D. n. 3876, 6), damit sie besonders an diesem Fest die dem steinernen Gotteshaus in der Konsekration gegebene Heiligkeit und Würde verkünden. Es ist in keiner Weise zu dulden, daß über diesen Kreuzen oder Leuchtern Heiligenbilder oder Kreuzwegstationen aufgehängt werden, da hiervon die tiefe Bedeutung dem Bewußtsein des Volkes völlig entzogen wird.

XIX. Bezuglich der **Absolutio nach dem Requiem** ist zu beachten: Nach can. 1215 sind, wenn nicht eine gravis causa es hindert, die Leichen der Gläubigen in die Kirche zu bringen. Dort ist der ganze Erequienritus zu halten, wie ihn die liturgischen Bücher vorschreiben, nämlich Totenoffizium (ganz oder zum Teil nach Rit. Rom. t. 6, c. 3), Erequienamt und Absolution nach Missale Rom., 1920, Ritus cel. Missam XX, 4). Periculum offensionis, Gerede beim Volk, ist nicht als entschuldigende gravis causa anzusehen, die gegenteilige Gewohnheit entschuldigt nicht von der Beobachtung des Kanons (A. A. S. 1919, S. 479 f.). Der dogmatische Grund für die Strenge der kirchlichen Forderung liegt im Dogma von der Auferstehung des Fleisches. Die Leiche ist mit dem Haupt gegen den Altar gerichtet im Schiff der Kirche aufzustellen (Caer. Ep. 2, 11, 10 und 2, 11, 20 und Missale Rom. 1920, Rit. cel. Miss. XX, 4). Nach dem Rit. Rom. 6, 1, 17 sollten die Leichen der Priester mit den Füßen gegen den Altar gerichtet sein. Das neue Missale geht auf diese Unterscheidung nicht mehr ein. Es bestimmt, ohne Ausnahmen zu machen, daß der Zelebrant zu Häupten der Leiche stehe, zwischen dieser und dem Altar, der Kreuzträger ihm gegenüber. Was von der Leiche gilt, gilt auch von der Tumba. Das Tuch, das Leiche oder Tumba bedeckt, muß stets schwarz sein; sobria ornamenta sind zulässig, nicht jedoch Stoff, der mit Goldfäden durchschnitten ist (R. D. n. 4165, 5); auch darf darauf kein weißes Kreuz angebracht sein (Caer. Ep. 2, 11, 1); ebenso ist bei Jünglingen und Jungfrauen ein weißes Bahrtuch, sei es mit einem schwarzen Kreuz geschmückt

oder nicht, verboten (R. D. n. 3035, 11); wo jedoch die Sitte des weißen Bahrtuches ohne großen Tumult nicht zu beseitigen ist, muß es an den Seiten mit herabhängenden Bändern in schwarzer Farbe versehen sein, zum Ausdruck, daß für den Toten zu beten ist (R. D. n. 3263). Die Tumba (Leiche) darf mit Kränzen und Blumen geschmückt werden, auch mit Wappen und Insignien des Toten, zum Beispiel Helm, Degen, Barett, Stola (R. D. n. 3804, 6 u. n. 3898), nicht jedoch mit Messgewand und ähnlichem. Ein Bild des Toten ist verboten (R. D. n. 3898). Die Leuchter mit Kerzen sollen nicht auf, sondern rings um die Tumba gestellt werden (Rit. Rom. 6, 3, 4). Gegenstände, die zum Schmuck des Altars dienen, z. B. Leuchter, dürfen nie an der Tumba Verwendung finden; selbst uralte Gewohnheit entschuldigt hievon nicht. Auch ein Kreuz darf auf der Tumba oder bei derselben nicht aufgestellt werden (R. D. n. 3536, 6); nur für die Absolution ist es vom Subdiakon, bezw. von einem Ministranten dem Priester voranzutragen. Wegen der dem Kreuz dabei nach dem Messbuch zu erweisenden Verehrung ist ohneweiters das Aufstellen eines weiteren Kreuzes, das nach dem Ritus ganz unbeachtet bleiben müßte, als unzulässig erkennbar. Ein Baldachin darf über der Tumba nicht angebracht werden, nicht einmal beim Gottesdienst für einen Bischof (R. D. n. 3500).

Wenn die Absolution nach dem Requiem vom Altar aus geschieht (Caer. Ep. 2, 1, 10 u. 2, 37, 3 f.), so wird nach dem letzten Evangelium ein schwarzes Tuch vor den Altarstufen (Caer. 2, 37, 2) oder vor der Stufe des Presbyteriums (Caer. Ep. 2, 11, 10) ausgebreitet oder statt dessen eine kleine Tumba ebenda aufgestellt. Diese letztere darf aber auch von Anfang an dastehen (Caer. 2, 37, 2). Ohne Tumba oder Bahrtuch ist eine Absolution nicht zulässig.

Hier sei auch darauf hingewiesen, daß beim Totenoffizium und bei jeder Requiemsmesse an Stelle der weißen Kerzen solche von ungebleichtem, braunem Wachs vorgeschrieben sind. Das gleiche gilt für die Trauermetten der Karwoche und für den Hochaltar am Karfreitag (Caer. Ep. 2, 10, 4), weil das besser zur Trauer paßt.

XX. Abschließend seien die Vorschriften über die Verwendung des **elektrischen Lichtes** in der Kirche zusammengestellt. Es ist nicht erlaubt, auf künstliche Weise ein elektrisches oder sonstiges Licht hinter dem Allerheiligsten oder innerhalb des Tabernakels oder Aussezungsthronus anzu bringen zu dem Zweck, daß die heilige Hostie mehr hervorleuchte oder daß die Pyxis, bezw. Monstranz besser gesehen werden könne (R. D. n. 2613, 5 u. 4275). Es darf nicht zum Zweck großartigerer Beleuchtung neben den Wachskerzen auf dem Altar elektrisches Licht oder Gas gebrannt werden; wo es eingeführt ist, muß es wieder beseitigt werden (R. D. n. 4086 u. 4097). Ebenso ist es verboten, elektrisches Licht zu verwenden an Stelle der Kerzen oder Lampen, die vor dem Allerheiligsten oder vor den Reliquien vorgeschrieben sind (R. D. n. 4206). Durch Dekret vom 23. Februar

1916 (A. A. S. 8, 1916, p. 72) ist jedoch den Ordinarien das Recht gewährt, für den Fall, daß Olivenöl zum Ewigen Licht vor dem Allerheiligsten nicht erhältlich ist oder wegen großer Not und außerordentlichen Preises nicht bezahlt werden kann ohne große Schwierigkeit, und für die Dauer dieser Umstände zu erlauben, daß die Ewige Lampe mit anderem Öl, womöglich mit vegetabilem, oder mit reinem oder gemischtem Wachs genährt werde, im äußersten Fall auch mit elektrischem Licht.

Auch von außen darf der Tabernakel nicht durch elektrische Lampen beleuchtet werden (R. D. n. 4210). Ebenso sind Leuchtkörper nach Art von Blumengefäßen zwischen den Altarleuchtern unzulässig (R. D. n. 4210). Als ein nicht zu duldender Missbrauch ist es bezeichnet, um die Gehäuse der Heiligen, die an der Wand über dem Altar sich befinden, kleine elektrische Lampen in verschiedenen Farben anzubringen (A. A. S. 6, 1914, p. 353). Wohl aber dürfen, wie dies die römische Praxis bei Beatifikationen und Kanonisationen zeigt, Bilder im Hochbau des Altars, d. i. hoch über der Mensa und den Altarleuchtern, mit einfarbigen, weißen, elektrischen Birnen beleuchtet werden. Denn es dürfen, abgesehen vom Tabernakel und dem Altar zwischen und hinter den Altarleuchtern, in der Kirche nicht bloß zur Verscheuchung der Finsternis, sondern auch zur prächtigeren Beleuchtung nach Genehmigung durch den Ordinarius elektrische Lampen Verwendung finden, falls die Beleuchtung nur keinen theatralischen Charakter hat (R. D. n. 4206). Hiernach ist auch nach Dekret n. 4210 die Frage zu entscheiden, ob es zulässig ist, die Bilder des heiligen Herzens Jesu und Mariä mit elektrischen Lampen zu umgeben nach Art eines leuchtenden Strahlenkranzes um das Haupt, des Mondes unter den Füßen oder von Strahlen an den Seiten, oder ob man zu Häupten der Apostel Feuerzungen durch elektrische Lampen anbringen dürfe. Man wird schwerlich behaupten können, daß eine derartige Einrichtung der in den Dekreten geforderten Würde der heiligen Liturgie und der Zierde des Hauses Gottes entspricht; sicherlich ist die Verwendung verschiedenfarbigen Glases nirgends in der Kirche zulässig.

Unter allen Umständen ist es verboten, während der Aussetzung des Allerheiligsten im Hochbau des Altars Bilder Christi und der Heiligen durch zahlreiche elektrische Lampen zu erleuchten. Denn wenn es schon unzulässig ist, derartige Bilder zur Zeit der Aussetzung des Allerheiligsten unverhüllt auf dem Altar oder in seiner Nähe zu belassen (vgl. oben), dann ist es noch mehr dem Gebot der Kirche und der dem Allerheiligsten durch das Dogma geforderten Verehrung widersprechend, wenn ein totes Bild durch die aufdringliche elektrische Beleuchtung naturnotwendig Sinn und Gedanken von dem einzigen Gegenstand der Anbetung weglässt. Was für die Zeit der Aussetzung des Allerheiligsten gilt, gilt analog für die Zeit der Messfeier. Auch während dieser darf das Augenmerk in

keiner Weise von der Opferstätte und Opferhandlung weg und einem anderen Objekt zugewendet werden. Hier ist jeder Ungehorsam gegen die Kirche zugleich ein Verstoß gegen die Forderungen des Dogmas, eine Störung der Gläubigen und geradezu ein Vergernis für Außenstehende. Darum heißt es sehr eindringlich im Dekret vom 24. Juni 1914 (A. A. S. 6, 1914, p. 353): S. R. C. . . . facto verbo cum Sanctissimo, etiam atque etiam Rmos Ordinarios in Domino hortatur ut pro sua religione invigilant ne S. C. decreta posthabeantur, et ecclesiarum rectores doceant, quae in casu, iuxta decreta, permissa quaeque vetita sunt.

Die Kirche muß für alle ihre Gesetze von ihren Priestern treuen Gehorsam erwarten, auch für ihre Vorschriften über die Ausschmückung des Gotteshauses. Dazu hat sie jeden Kleriker bei der Weihe zum Ostiarius verpflichtet. Im vorstehenden konnte nur andeutungsweise auf die den Vorschriften zugrunde liegende Idee hingewiesen werden. Über dieser einfache Hinweis zeigt, wie jede Vorschrift von Ehrfurcht gegen Gott, von Liebe zum Heiland, von der Verehrung der beim Herrn verherrlichten Glieder des Leibes Christi getragen ist. Der große Reformator, der heilige Karl Borromäus, fand es bei seinen vielen Amtsgeschäften der Mühe wert, für die Durchführung der scheinbar kleinsten Vorschriften der Kirche, wie z. B. bezüglich der Umhüllung des Messbuches (Caer. Ep. 1, 12, 15) Sorge zu tragen (Acta Eccl. Mediol., 1599, p. 629). Auch in der heutigen Zeit wird jede Gehorsamstat eines Priesters im Geiste der Kirche zur Auferbauung des Leibes Christi dienen. Joh. Bapt. Renninger sagt in seiner Pastoraltheologie (Freiburg 1893, S. 378) mit Recht: „Im Buchstaben der Geist! Berachte nie den Buchstaben irgend eines kirchlichen Gesetzes! Erfülle den Buchstaben mit dem Geiste der Kirche. So wirst du . . . , wo immer dir auch nur eine Ahnung von dem Willen deiner Kirche entgegentritt, ihm folgen.“

Zur Frage der Armenseelenanrufung.

Von Abt Bernhard Durst O. S. B., Neresheim.

Vor einigen Jahren wurde die Berechtigung der vielerorts üblichen Armenseelenanrufung in Frage gezogen. In einem Artikel im „Katholit“ 1916¹⁾ machte Dr. Joh. Ernst als Hauptbedenken geltend die von der Kirche so sehr empfohlene und gebilligte Lehre des heiligen Thomas von Aquin, der sich klar gegen die Armenseelenanrufung ausspreche.²⁾ Dr. Ernst hat das Verdienst, auf den wahren

¹⁾ Bd. 18, S. 217 bis 235, 309 bis 327.

²⁾ Unter Berufung auf die Ausführungen von Dr. Ernst heißt es in dem neuesten deutschen Dogmatikwerk, in der Katholischen Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas von Diekamp, Münster 1920, 3. Bd.